



**Landgericht
Oldenburg**

Im Namen des Volkes

Urteil

Vert.:	Frist not.	EB 25619	KFV KIA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kont. nat.
SB	25. JUNI 2019			Rück spr.
Rück- spr.	KWAG Rechtsanwälte			Zur- lung
zdB	<i>Bu</i>			Erst- instanz

1) FA 9.7.19

2) VF 18.7.19

FA 25.7.19

3) VF 19.8.19

FA 26.8.19

1 O 1594/18

Verkündet am 17.06.2019

Schneider, Justizangestellte
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen KWAG Rechtsanwälte, Lofthaus 4, Am Winterhafen 3
a, 28217 Bremen

Geschäftszeichen: 1498/16/VW/JMo/Sch

gegen

1. AUDI AG, vertreten durch den Vorstand, Auto-Union-Straße 1, 85057 Ingolstadt
2. Audi Zentrum Oldenburg GmbH & Co. KG, vertreten durch die Audi Zentrum Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Bernd Weber und Christine Nickel, Bremer Heerstraße 450, 26135 Oldenburg
3. Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1.:

Noerr LLP, Brienner Str. 28, 80333 München

Geschäftszeichen: M-2719-2018

Prozessbevollmächtigte zu 2.:

Wandscher und Partner, Ammerländer Heerstr. 243, 26129 Oldenburg

Gerichtsfach: 52

Prozessbevollmächtigte zu 3.:

KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 40, 20355 Hamburg

Geschäftszeichen: VT1923411

hat das Landgericht Oldenburg – 1. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Muders als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 27.05.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 3. wird verurteilt, an die klagende Partei 38.000,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.01.2019 zu zahlen, und zwar Zug um Zug gegen Übergabe und Herausgabe des Pkw Audi A4 allroad 2.0 TDI, Fahrzeug-Ident-Nr.: WAUZZZ8K6EA111626 und Zug um Zug gegen Zahlung einer Nutzungsvergütung in Höhe von 10.642,07 EUR sowie einer weiteren Nutzungsvergütung in Höhe von 0,1724137 EUR pro Kilometer, den die klagende Partei gemäß dem Tachostand im Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an die Beklagte mehr als 91.324 km gefahren ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers und die Gerichtskosten tragen der Kläger zu 67 % und die Beklagte zu 3. zu 33 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1. und zu 2. trägt der Kläger. Die Beklagte zu 3. trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 38.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger (nachfolgend: die klagende Partei) erwarb aufgrund verbindlicher Bestellung vom 12.02.2015 bei der in Oldenburg ansässigen Beklagten zu 2. den im Klageantrag zu 1. näher bezeichneten Pkw Audi A 4 allroad 2.0 TDI als Gebrauchtwagen zu einem Kaufpreis in Höhe von 38.000,00 EUR (31.932,78 EUR – inklusive Anhängerkupplung – zuzüglich 19 % Umsatzsteuer).

Das Fahrzeug wies ausweislich der verbindlichen Bestellung im Zeitpunkt des Kaufvertrages eine Laufleistung von 29.600 km auf. Der Kaufpreis wurde von der klagenden Partei beglichen, das Fahrzeug am 19.02.2015 an sie übergeben.

In dem Pkw ist ein von der Beklagten zu 3. entwickelter und hergestellter Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut, dessen Motorgerätesteuerungssoftware im Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an die klagende Partei zu einer Optimierung der Stickstoff-Emissionswerte im behördlichen Prüfverfahren führte. Die Software bewirkte, dass Prüfungssituationen, in denen der Abgasausstoß gemessen wird, aufgrund des unnatürlichen Fahrverhaltens erkannt wurden und in diesen Prüfungssituationen - im Gegensatz zum normalen Fahrbetrieb - die Abgasaufbereitung derart optimiert wurde, dass sie bei einem Abgastest die Messwerte für Stickoxide (NOx) die Grenzwerte der Euro-5-Norm zum Zwecke der EU-Typengenehmigung unterschritt. Das Kraftfahrt-Bundesamt ordnete nach Bekanntwerden der Software diese als unzulässige Abschaltvorrichtung ein und verpflichtete die Beklagte zu 3., geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschriftsmäßigkeit der betroffenen Fahrzeuge wiederherzustellen.

Die Beklagte zu 3. entwickelte daraufhin - unter anderem für das hier in Rede stehende Fahrzeug-Modell Audi A 4 2.0 TDI - ein Software-Update und bot den betroffenen Kunden an, die vorhandene Motorgerätesteuerungssoftware mittels des Updates auszutauschen, nachdem das Kraftfahrt-Bundesamt diese Maßnahmen für das in Rede stehende Fahrzeug-Modell mit Wirkung vom 10.08.2016 freigegeben hatte. Am **12.01.2017** ließ die klagende Partei sodann auf Kosten der Beklagten zu 3. das Software-Update aufspielen.

Der von der klagenden Partei erworbene Pkw wies am 27.05.2019 eine Laufleistung von 91.324 km auf.

Die Beklagte zu 2. hat vorgerichtlich gegenüber dem Kläger bis zum 31.12.2017 auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet. Am 31.12.2017 hat der Kläger per Fax einen Güteantrag bei der CenaCom Centrum für angewandte Conflictmanagement GmbH, einer staatlich anerkannten Gütestelle, eingereicht. Nachdem die Beklagte zu 2. an dem Güteverfahren nicht teilgenommen hatte, ist am 09.03.2018 eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt worden.

Mit am 10.09.2018 per Telefax bei Gericht eingegangenem Schriftsatz gleichen Datums, der der Beklagten zu 2. am 24.10.2018 zugestellt wurde, hat der Kläger den Rechtsstreit im Hinblick auf die Beklagte zu 2. erweitert. Mit Schriftsatz vom 23.05.2019 hat die Beklagte zu 2. die Einrede der Verjährung erhoben.

Die klagende Partei vertritt die Auffassung, die Beklagten zu 1. und zu 3. hätten ihr in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Vermögensschaden zugefügt, indem sie unter Verschweigen der gesetzwidrigen Softwareprogrammierung das in Rede stehende Fahrzeug in den Verkehr gebracht hätten. Der Vermögensschaden bestehe darin, dass sie in Unkenntnis der Tatsache, dass die von der Beklagten zu 3. hergestellten und von der Beklagten zu 1. in ihre Fahrzeuge eingebauten Motoren außerhalb des Prüfmodus die erforder-

derlichen Abgaswerte für die Euro-5-Norm nicht einhielten, das Fahrzeug erworben und damit einen wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen habe. Die schädigende Handlung sei den Beklagten zu 1. und zu 3. auch über § 31 BGB zurechenbar, da davon auszugehen sei, dass die Abschaltvorrichtung in Kenntnis und im Auftrag des jeweiligen Vorstandes der Beklagten entwickelt und eingebaut worden sei.

Die klagende Partei behauptet, für sie seien bei ihrer Kaufentscheidung Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit von erheblicher Wichtigkeit gewesen. Sie hätte bei Kenntnis der Umstände davon Abstand genommen, ein Fahrzeug zu erwerben, welches mit einer Softwarelösung nur auf dem Prüfstand einen niedrigeren Schadstoffausstoß bewusst vorspiegle.

Die klagende Partei ist der Auffassung, das bei der Beklagten zu 2. erworbene Fahrzeug sei aufgrund der eingebauten Motorgerätesteuersoftware, bei der es sich um eine illegale Abschaltvorrichtung handele, im Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft gewesen. Eine Nachbesserung sei wegen eines stets verbleibenden und sich wertmindernd auswirkenden „Fahrzeug-Makels“ unmöglich. Das Aufspielen des angebotenen und durchgeführten Software-Updates habe den Fahrzeugmangel nicht beseitigen können, da hierdurch ein ordnungsgemäßer Zustand nicht hergestellt worden sei und mit dem Update zudem eine Reihe von Nachteilen einhergehe. So sei unter anderem nicht absehbar, welche kurzfristigen oder langfristigen technischen Nachteile mit dem Software-Update einhergingen; unter anderem sei ein vorzeitiger Motorschaden zu befürchten.

Die Beklagten zu 1. und zu 3. hätten ihr in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Vermögensschaden zugefügt, indem sie den im Fahrzeug verbauten Dieselmotor unter Verschweigen der gesetzeswidrigen Softwareprogrammierung zum Zwecke des Weiterverkaufs in den Verkehr gebracht hätten. Der Vermögensschaden bestehe darin, dass sie in Unkenntnis der Tatsache, dass die von der Beklagten zu 3. gelieferten und von der Beklagten zu 1. in das Fahrzeug eingebauten Motoren aufgrund einer gesetzeswidrigen Abschaltvorrichtung außerhalb des Prüfmodus die erforderlichen Abgaswerte für die Euro-5-Norm nicht einhielten, das Fahrzeug erworben und damit einen wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen habe. Die schädigende Handlung sei den Beklagten zu 1. und zu 3. auch jeweils über § 31 BGB zurechenbar.

Mit nachgelassenem Schriftsatz vom 28.05.2019 hat der Kläger weiter vorgetragen, die Erfolglosigkeitsbescheinigung im Hinblick auf das angestrebte Güteverfahren am 19.03.2018 erhalten zu haben.

Die klagende Partei beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 38.000,00 EUR nebst 4 % Zinsen vom 19.02.2015 bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen

Rückgabe des Fahrzeugs AUDI A4 allroad 2.0 TDI, Fahrzeug-Ident.-Nr: WAUZZZ8K6EA111626, abzüglich einer Nutzungsentschädigung, die sich wie folgt errechnet: 38.000,00 EUR multipliziert mit den zwischen dem 19.02.2015 und den bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zurückgelegten Kilometern, dividiert durch die zu erwartende Restlaufleistung von 270.400 km zu zahlen, nebst Zinsen auf den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,

2. die Beklagte zu 2. weiter zu verurteilen, an sie außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.590,91 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten zu 1. bis 3. beantragen jeweils,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten meinen, der klagenden Partei stünden schon deshalb keine Ansprüche gegen sie zu, weil das in Rede stehende Fahrzeug zu keiner Zeit mangelhaft gewesen und der klagenden Partei durch den Erwerb des Fahrzeugs auch keinerlei Schaden entstanden sei, da die eingebaute Motorgerätesteuersoftware weder Fahrzeugschäden verursacht habe noch zu sonstigen nachteiligen Auswirkungen geführt und das Fahrzeug hierdurch insbesondere auch keinen Wertverlust erlitten habe. Ein etwaiger Mangel oder Vermögensschaden sei aber jedenfalls durch das Aufspielen des Software-Updates behoben worden. Diese Nachbesserungsmaßnahmen selbst führten zu keinerlei Problemen, wie das Kraftfahrt-Bundesamt in der Freigabeerklärung bestätigt habe. Auch hierdurch habe das Fahrzeug keinen Wertverlust erlitten. Im Übrigen fehle es – im Hinblick auf die Beklagten zu 1. und zu 3. – auch an der Kausalität einer etwaigen Täuschung für den Abschluss des Kaufvertrages sowie der Darlegung eines bei ihnen - den Beklagten zu 1. und zu 3. - insoweit gegebenen oder ihnen zurechenbaren Täuschungs- oder Schädigungsvorsatzes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache selbst gegenüber der Beklagten zu 3. überwiegend Erfolg. Im Übrigen ist sie unbegründet.

- I. Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts für die Klage gegen die Beklagte zu 2. folgt aus §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Oldenburg für die Klage gegen die Beklagten zu 1. und zu 3. folgt aus § 32 ZPO.

Für Klagen aus unerlaubter Handlung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung oder ein Teilakt derselben begangen worden ist. Dies ist sowohl der Handlungsort, an dem eine adäquate Ursache für den erforderlichen Schaden gesetzt wurde, als auch der Erfolgsort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde (Thomas/Putzo-Hüßtege, ZPO, 39. Auflage, § 32 Rz. 7 m.w.N.). Dieser Erfolgsort liegt bei Delikten, bei denen - wie insbesondere bei § 823 Abs. 2 BGB oder § 826 BGB - der Eintritt des (Vermögens-) Schadens selbst zum Tatbestand der Rechtsgutverletzung gehört, unter anderem dort, wo der Schaden letztlich eingetreten ist (Zöller-Vollkommer, ZPO, 31. Auflage, § 32 ZPO, Rz. 16). Dies wiederum ist beim Betrug (§ 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 263 StGB) der Belegenheitsort des klägerischen Vermögens (BGH Versäumnisurt. v. 06.11.2007 - VI ZR 34/07; BGH Ur. v. 28.02.1996 - XII ZR 181/93, jeweils zit. n. juris) und im Fall des § 826 BGB der Wohnsitz des in seinem Vermögen Geschädigten (BGH Ur. v. 13.07.2010 - XI ZR 28/09, zit. n. juris)

Unter Anwendung der vorstehend dargelegten, allgemein anerkannten Grundsätze liegen nach dem für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgeblichen Vortrag der klagenden Partei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort im Bezirk des angerufenen Landgerichts Oldenburg, da die klagende Partei ihren Wohnsitz in Oldenburg hat und zudem geltend macht, den unstreitig bei der ebenfalls in Oldenburg ansässigen Beklagten zu 2. erworbenen Pkw nicht zuletzt deswegen erworben zu haben, weil die Beklagten zu 1. und zu 3. über die Emissionswerte des in Rede stehenden Pkw getäuscht und hierdurch ihre Kaufentscheidung beeinflusst hätten.

II. Die Klage gegen die Beklagte zu 3. ist auch ganz überwiegend begründet.

1. Der klagenden Partei steht gegen die Beklagte zu 3. dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz derjenigen Schäden zu, die ihr daraus entstehen, dass ihr von der Beklagten zu 2. erworbenes Fahrzeug mit manipulierender Motorsoftware versehen ist. Dieser Anspruch folgt aus §§ 826, 31 BGB oder § 831 BGB.

Die verantwortlichen Mitarbeiter und/oder verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Beklagten zu 3. haben die klagende Partei im Sinne des § 826 BGB in sittenwidriger Weise vorsätzlich geschädigt. Sittenwidrig im Sinne dieser Vorschrift ist ein Verhalten, das bei umfassender Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck nach seinem Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem an-

deren einen Vermögensschaden hervorruft; vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (BGH Ur. v. 19.11.2013 - VI ZR 336/12; LG Krefeld Ur. v. 04.10.2017 - 2 O 19/17, jeweils zit. n. juris). Diese Voraussetzungen liegen indes im Hinblick auf die Beklagte zu 3. vor.

a) Im Inverkehrbringen von Dieselmotoren mit einer manipulierenden Motorsoftware, die erkennt, ob sich das Fahrzeug auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte oder im üblichen Straßenverkehr befindet und den Stickoxidausstoß danach ausrichtet, liegt eine schädigende Handlung, die den guten Sitten zuwiderläuft.

Durch den Einbau der betreffenden Software in die in Verkehr gebrachten Motoren hat die Beklagte zu 3. gegen Art. 5 Abs. 2 i.V. mit Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verstoßen. Die Softwareprogrammierung ist als unzulässige Abschaltvorrichtung zu qualifizieren (BGH Beschl. v. 08.01.2019 - VIII ZR 225/17; LG Bielefeld Ur. v. 16.10.2017 - 6 O 149/16, zit. n. juris).

Nach der Legaldefinition der vorgenannten Verordnung ist eine „Abschaltvorrichtung“ ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl, den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Wie jede andere Rechtsnorm ist auch diese Verordnung nach Sinn und Zweck auszulegen. Dieser liegt darin, auf dem Prüfstand zuverlässige Messwerte zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Abgasrückführung Teil des Emissionskontrollsystems und fällt damit unter die Definition der Abschaltvorrichtung (so auch LG Oldenburg Ur. v. 16.01.2018 - 16 O 269/17 sowie Ur. v. 09.05.2018 - 9 O 2220/17, jeweils nicht veröffentlicht).

Dabei wird nicht übersehen, dass die Emissionswerte auf dem Prüfstand nicht mit den Werten im normalen Straßenverkehr gleichzusetzen sind. Zu beachten ist jedoch, dass die Werte auf dem Prüfstand unter den gleichen Bedingungen bzw. Eigenschaften des Motors ermittelt werden sollen, wie sie auch im anschließenden Straßenverkehr vorzufinden sind, da die Messungen auf dem Prüfstand ansonsten keinen Sinn ergeben, weil dann gerade nicht feststellbar wäre, ob die Fahrzeuge tatsächlich den Vorgaben der jeweiligen Euro-Normen entsprechen.

b) Diese schädigende Handlung erfolgte auch in sittenwidriger Weise. Der gezielte Verstoß gegen die oben genannte Verordnung und das Inverkehrbringen eines nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Fahrzeugmotors stellt eine verwerfliche Handlung dar, die den

guten Sitten zuwiderläuft. Über die Gesetzeswidrigkeit wurde die klagende Partei in Unkenntnis gelassen. Zudem wurde ihr ein nicht realistischer Stickoxidausstoß im normalen Fahrbetrieb suggeriert. Dieses Verhalten ist als grob sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB zu qualifizieren.

Die für die Abgasmanipulation verantwortlichen Personen haben mit der Abschaltvorrichtung ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Es ist bei lebensnaher Betrachtung ausgeschlossen, dass die handelnden Personen die darin liegende Verwerflichkeit ihres Verhaltens und die sich aufdrängende Schädigung der Kunden nicht erkannt haben. Allein plausibles Motiv ist insoweit, der Beklagten zu 3. einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, weil sie noch nicht über eine Technik verfügte, um die gesetzlichen Abgasvorschriften einzuhalten, oder weil sie aus Gewinnstreben die Entwicklung und den Einbau der notwendigen Vorrichtungen unterließ. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Kauf eines Pkw für viele Verbraucher um eine wirtschaftliche Entscheidung von erheblichem Gewicht mit oft deutlichen finanziellen Belastungen handelt, die durch das unredliche Verhalten nachteilig beeinflusst worden ist. Die verantwortlichen Personen haben die Ahnungslosigkeit der Verbraucher bewusst zum Vorteil der Beklagten zu 3. ausgenutzt (LG Hildesheim Ur. v. 17.01.2017 – 3 O 139/16, zit. n. juris). Die aus diesem Motiv ersichtliche Gesinnung, aus Gewinnstreben massenhaft die Käufer der so produzierten Kraftfahrzeuge bei ihrer Kaufentscheidung zu täuschen, die Wettbewerber zu benachteiligen und Umwelt- und Gesundheitsschäden zu riskieren, weil die Schadstoffemissionen (NOx) im regulären Fahrbetrieb aufgrund einer geringeren Abgasrückführung regelmäßig höher sind, als dies auf Grundlage der manipulierten Prüfungen mit optimierter Abgasaufbereitung zu erwarten war, lässt das Verhalten insgesamt sittenwidrig erscheinen (LG Krefeld a.a.O.; LG Kleve Ur. v. 31.03.2017 - 3 O 252/16, zit. n. juris).

Der Umstand, dass nicht die Beklagte zu 3., sondern stattdessen die Beklagte zu 1. als ihr Tochterunternehmen, Herstellerin des von der klagenden Partei erworbenen Fahrzeugs ist, rechtfertigt insoweit keine andere Beurteilung, da es für die sittenwidrige Schädigung bereits ausreicht, dass die Beklagte zu 3. mit manipulierender Software ausgestattete Motoren zum Einbau bei Fahrzeugen des zu ihrem Konzernverbund gehörenden Tochterunternehmens in den Verkehr gebracht hat.

c) Die für die Entwicklung und den Einbau der streitgegenständlichen Motorsoftware zuständigen Personen handelten auch vorsätzlich im Sinne des § 826 BGB. Für die Annahme einer vorsätzlichen Handlung ist es nicht erforderlich, dass es dem Schädiger auf den Eintritt des Schadens als Ziel seines Handelns ankam; ausreichend ist vielmehr, dass er den vorausgesehenen Schaden billigend in Kauf genommen hat (Palandt-Sprau, BGB, 77. Auflage, § 826 Rz. 10ff.). Dies ist hier der Fall. Aus der Art und Weise des Vorgehens, insbesondere der zugrundeliegenden planmäßigen Verschleierung der Manipulation, kann nach allgemeinen Er-

fahrungssätzen geschlossen werden, dass die handelnden Personen vorausgesehen und billigend in Kauf genommen haben, dass die Käufer der manipulierten Fahrzeuge Verträge über mangelhafte Pkws abschließen, für die sie - da der Mangel voraussichtlich und planungsgemäß unerkannt bleiben würde - den vollen Kaufpreis entrichten.

d) Durch das Inverkehrbringen des mit manipulierender Software versehenen und in das von der klagenden Partei bei der Beklagten zu 2. erworbenen Pkw Audi A 4 2.0 TDI eingebauten Motors hat die Beklagte zu 3. auch einen Vermögensschaden bei der klagenden Partei begründet.

Unabhängig von der Frage, ob sich die klagende Partei und die Beklagte zu 2. im Wege einer konkludent abgeschlossenen Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend verständigt haben, dass das Fahrzeug nicht nur im Testbetrieb, sondern auch im realen Fahrbetrieb die Vorgaben der Euro-5-Norm erfüllt, ist das von der klagenden Partei erworbene Fahrzeug jedenfalls deshalb mangelhaft, weil es negativ von der Beschaffenheit abweicht, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Die Beklagte zu 3. trägt insoweit selbst vor, dass die Motorsteuerung des in Rede stehenden Pkw auf dem Prüfstand in den NOx-optimierten Modus 1 (mit einer erhöhten Abgasrückführungsrate) schaltet, während sich der Motor im normalen Fahrbetrieb im Partikel-optimierten Modus 0 befindet. Hieraus folgt, dass die Abgaswerte, die im Prüfverfahren gemessen werden, nicht die zu erwartende Aussagekraft für die Abgaswerte im Echtbetrieb besitzen und das Ergebnis der behördlichen Prüfung mithin auf einer durch Einsatz der Software manipulierten Grundlage basiert. Ein durchschnittlicher Käufer kann und darf aber davon ausgehen, dass ein Pkw den für eine Typengenehmigung erforderlichen Test ohne Zuhilfenahme einer speziell hierfür konzipierten Software erfolgreich absolviert (OLG Oldenburg Beschl. v. 05.12.2018 - 14 U 60/18; OLG Frankfurt Urte. v. 31.08.2018 - 25 U 17/18; Thüringer OLG Urte. v. 15.08.2018 - 7 U 721/17; OLG Köln Beschl. v. 20.12.2017 - 18 U 112/17; OLG München Beschl. v. 23.03.2017 - 3 U 4316/16; OLG Hamm Beschl. v. 21.06.2016 - 28 W 14/16; OLG Celle Beschl. v. 30.06.2016 - 7 W 26/16, jeweils zit. n. juris).

Die klagende Partei ist durch den Abschluss des Kaufvertrages über den aufgrund der eingebauten unzulässigen Abschaltvorrichtung mangelhaften Pkw und der anschließenden Zahlung des Kaufpreises im Sinne des § 826 BGB geschädigt worden. Im Fall einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung dient der aus § 826 BGB folgende Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer "ungewollten" Verpflichtung wieder befreien können. Schon eine solche stellt unter den dargelegten Voraussetzungen einen gemäß § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar (BGH Urte. v. 28.10.2014 - VI ZR

15/14, zit. n. juris). Ein Kaufvertrag über einen mangelhaften Pkw ist jedenfalls dann als Schädigung anzusehen, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Mangel unerkannt war und unklar war, ob und mit welchen Folgen eine Nachbesserung möglich ist. Im Übrigen drohte dem von der klagenden Partei erworbenen Fahrzeug ohne das aufgespielte Software-Update auch die Stilllegung. Ein solches, nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Fahrzeug weist einen geringeren Wert auf als ein technisch einwandfreier Pkw (LG Osnabrück Ur. v. 28.06.2017 - 1 O 29/17, zit. n. juris).

Die sittenwidrige Handlung war auch kausal für die Schädigung der klagenden Partei. Zwar mag sich die klagende Partei bei Vertragsschluss keine konkreten Gedanken über die genauen Werte der NOx-Emissionen gemacht haben. Solche dezidierten Vorstellungen sind für das Bejahen der Kausalität aber auch nicht erforderlich. Ausreichend ist, dass die klagende Partei in Form eines sachgedanklichen Mitbewusstseins davon ausgegangen ist, der Hersteller habe nicht vorsätzlich mangelhafte Ware produziert oder verbaut. Da es sich bei dieser inneren Tatsache um eine grundlegende, den Wirtschaftsverkehr prägende und berechnete Käufererwartung handelt, kann sie nach der Lebenserwartung ohne weiteres als gegeben unterstellt werden (LG Krefeld Ur. v. 04.10.2017 - 2 O 19/17, zit. n. juris).

Vor diesem Hintergrund ist es ausreichend, wenn der Getäuschte Umstände darlegt, die für seinen Kaufentschluss von Bedeutung sein konnten und die nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die Vertragsentscheidung gehabt haben können. Vorliegend ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die klagende Partei entsprechend ihres Vortrags den Kaufvertrag in Kenntnis der massiven Manipulation des Motors nicht abgeschlossen hätte.

Soweit die Beklagte zu 3. vorträgt, ein Entzug der Typengenehmigung sei auch ohne Software-Update nicht zu befürchten gewesen, vermag dies eine andere Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Dem erkennenden Gericht ist aus anderen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den so genannten VW-Abgasfällen bekannt, dass die Beklagte zu 3. im Zuge der Aufforderung an die Kunden zur Durchführung des Software-Updates darauf hingewiesen hat, ohne das Update drohe eine Stilllegungsverfügung des Kraftfahrt-Bundesamtes. Weshalb dies nunmehr - entgegen ihrer eigenen Ankündigung an die Kunden - nicht mehr zutreffen soll, erschließt sich dem Vorbringen der Beklagten zu 3. nicht. Letztlich kann dies aber ohnehin dahingestellt bleiben. Allein das Einschreiten des Kraftfahrt-Bundesamtes zeigt, dass die Fahrzeuge mit den Dieselmotoren des Typs EA 189 zumindest ohne das Software-Update nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ansonsten hätte das Kraftfahrt-Bundesamt keine Handhabe zu seinem Vorgehen gehabt und die Beklagte zu 3. hätte keine Veranlassung gehabt, den Vorgaben nachzukommen.

e) Der Vermögensschaden der klagenden Partei ist schließlich auch durch das durchgeführte Software-Update nicht behoben worden, da der Sachmangel des Fahrzeugs hierdurch nicht beseitigt worden ist. Auch nach diesen Maßnahmen verbleibt es bei einem Fahrzeug, das von dem so genannten „Abgasskandal“ betroffen ist. Diese, dem Fahrzeug anhaftende Eigenschaft ist durch das Aufspielen des Software-Updates nicht beseitigt, so dass das Fahrzeug weiterhin mit einem entsprechenden Makel behaftet bleibt, der sich wertmindernd auswirkt.

In diesem Zusammenhang kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass der so genannte „Abgasskandal“ Gegenstand breiter öffentlicher Wahrnehmung und Diskussion ist, in die auch die Nachbesserungsversuche der Beklagten einbezogen sind. Dadurch kommt derzeit eine Vielzahl vergleichbarer Fahrzeuge auf den Markt, da viele Kunden eine Rückgängigmachung des Kaufvertrages anstreben. Durch dieses verstärkte Angebot kommt es zu einem Absinken der erzielbaren Marktpreise. Die gegenteiligen Behauptungen der Beklagten sind nicht nachvollziehbar. Das mangelnde Vertrauen in die von dem so genannten „Abgasskandal“ betroffenen Fahrzeuge ist allgemein feststellbar, nicht zuletzt durch die beträchtliche Anzahl von tausenden vergleichbaren Verfahren, in denen sich Besitzer trotz der Möglichkeit eines Software-Updates von ihren Fahrzeugen trennen wollen.

Dass das Kraftfahrt-Bundesamt als Bundesoberbehörde die in Rede stehende Software freigegeben und zugleich die Dauerhaltbarkeit emissionsmindernder Einrichtungen sowie das Gleichbleiben von Kraftstoffverbrauch, CO²-Emissionen, Motorleistung und Geräuschemissionen bestätigt hat, steht im Übrigen dem Klagebegehren nicht entgegen, da diese Freigabeerklärung entgegen der von der Beklagten zu 3. vertretenen Ansicht schon deshalb nicht bindend sind, weil der Käufer am (rein) verwaltungsrechtlichen Freigabeverfahren nicht beteiligt war und daher keine Rechte, die er etwa bei Einholung eines Sachverständigengutachtens im Zivilprozess gehabt hätte, wahrnehmen konnte (eingehend hierzu OLG Oldenburg Beschl. v. 05.12.2018 - 14 U 60/18, zit. n. juris).

f) Es besteht auch keine Veranlassung, die aus § 826 BGB folgende Haftung der Beklagten zu 3. unter Schutzzweckgesichtspunkten zu korrigieren. Eine Haftung der Beklagten zu 3. aus § 826 BGB scheidet insbesondere nicht deshalb aus, weil die VO (EG) 715/2007 nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen dient. Insoweit kommt es nicht allein auf die Frage an, welchem Zweck die VO (EG) 715/2007 dient. Anders als ein möglicher Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB folgt der Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB nicht bereits unmittelbar aus dem Verstoß gegen die Verordnung, sondern aus der arglistigen Täuschung über deren Einhaltung und dem vorsätzlichen Inverkehrbringen eines mangelhaften und zugleich gesetzwidrigen Fahrzeugmotors. Die hierauf beruhende Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs führt dazu, dass der klagenden Partei behördliche Maßnahmen bis hin zur Stilllegung des Fahrzeugs drohen, wenn sie nicht an einer - wie bereits darge-

legt unzumutbaren - Nachbesserungsmaßnahme teilnimmt. Damit ist unabhängig von den durch die VO (EG) 715/2007 geschützten gesamtgesellschaftlichen Zielen und Umweltbelangen auch der klägerische Rechtskreis unmittelbar betroffen (LG Offenburg Ur. v. 12.05.2017 - 6 O 119/16; LG Bielefeld Ur. v. 16.10.2017 - 6 O 149/16; jeweils zit. n. juris).

g) Die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung ist der Beklagten zu 3. gemäß § 31 BGB zuzurechnen. Die Zurechnung einer schädigenden Handlung setzt bei einer juristischen Person voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den Verbotsstatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Nach gefestigter Rechtsprechung sind Organe und Verrichtungsgehilfen in der Weise voneinander abzugrenzen, als der persönliche Anwendungsbereich der §§ 30, 31 deliktsrechtlich-funktional, nicht gesellschaftsrechtlich-formal definiert wird. Infolgedessen sind sämtliche Mitarbeiter eines körperschaftlich verfassten Unternehmens als Repräsentanten im Sinne der §§ 30, 31 BGB anzusehen, die einen bestimmten Aufgaben- oder Funktionsbereich innerhalb der Organisation selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen (BGH Ur. v. 30.10.1967 - VII ZR 82/65, zit. n. juris; MünchKomm-Wagner, BGB, § 831 Rz. 19f.). Davon, dass der Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung auf die Weisung und mit Billigung solcher Personen im Unternehmen der Beklagten zu 3. zurückzuführen ist, ist vorliegend auszugehen.

Zwar obliegt es grundsätzlich der klagenden Partei, die Voraussetzungen dieser Zurechnungsnorm darzulegen und zu beweisen (vgl. LG Osnabrück Ur. v. 28.06.2017 - 1 O 29/17, zit. n. juris). Allerdings trifft die Beklagte zu 3. entgegen ihrer und der offenbar auch vom OLG München (Beschl. v. 25.07.2017 - 13 U 566/17) vertretenen Ansicht insoweit eine sekundäre Darlegungslast. Eine solche sekundäre Darlegungslast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während die bestreitende Partei alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Gegner der darlegungspflichtigen Partei darf sich in diesen Fällen nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Prozessgegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (BGH Ur. v. 07.12.1998 - II ZR 266/97, zit. n. juris; Zöller-Greger, a.a.O., § 138 Rz. 8 b m.w.N.). So liegt der Fall auch hier.

Die internen Entscheidungsabläufe innerhalb der Organisationsstruktur der Beklagten zu 3. entziehen sich naturgemäß der Kenntnis der klagenden Partei. Ihr ist kein näherer Vortrag dahingehend möglich, in welcher Organisationseinheit der Beklagten zu 3. die Entscheidung für die Entwicklung der Software gefallen ist, welche konkreten Personen hiermit befasst waren und bis zu welcher höheren Ebene diese Entscheidung dann weiter kommuniziert worden

ist. Demgegenüber kennt die Beklagte zu 3. ihre interne Organisation und Entscheidungsstrukturen und hat damit jede Möglichkeit, die in ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Programmierung und Implementierung der streitgegenständlichen Software abgelaufenen Vorgänge und Entscheidungsprozesse im Einzelnen darzulegen, um der klagenden Partei auf dieser Grundlage zu ermöglichen, ihrerseits die ihr obliegende weitergehende Darlegung und den erforderlichen Beweisantritt vornehmen zu können (vgl. LG Osnabrück a.a.O.), zumal sie seit Bekanntwerden der in Rede stehenden „Abgasthematik“ zwischenzeitlich bereits deutlich mehr als drei Jahre Zeit hatte, die Vorgänge aufzuklären. Dies gilt vorliegend umso mehr, als dass es sich bei dem Einbau der Manipulationssoftware ersichtlich nicht um einen untergeordneten Produktionsschritt handelt. Vielmehr ist gerade in einem Bereich manipuliert worden, der unmittelbar im Zusammenhang mit der Zulassung des Fahrzeugs steht. Dass eine solche Manipulation nicht komplett an der Vorstandsebene vorbeigeht, erscheint objektiv betrachtet zumindest naheliegend (LG Oldenburg Urt. v. 16.01.2018 - 16 O. 134/17, nicht veröffentlicht).

Entsprechende nähere Angaben sind der Beklagten zu 3. auch zumutbar. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der vorliegende Rechtsstreit - wie vieltausende weitere, die gleiche Problematik betreffende Verfahren in Deutschland - letztlich auf eine gezielte und massive Manipulation auf Seiten der Beklagten zu 3. zurückzuführen ist. Angesichts dieses Ausgangspunktes erscheint es bei einer Abwägung der widerstreitenden Interessen beider Parteien mehr als zumutbar, entsprechende Informationen von der Beklagten zu 3. zu fordern, damit sich die klagende Partei sachgerecht mit ihnen auseinandersetzen und anschließend ihr Vorbringen entsprechend konkretisieren sowie unter Beweis stellen kann.

Den aufgezeigten Darlegungsanforderungen ist die Beklagte zu 3. mit ihrem Vortrag nicht einmal im Ansatz gerecht geworden. Sie hat nicht detailliert vorgetragen, welche Personen in welcher Weise für die Entwicklung der Manipulationssoftware verantwortlich sind. Dass dies nicht aufklärbar ist, erscheint nicht nachvollziehbar, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aus Parallelverfahren gerichtsbekanntem Settlement-Vereinbarung aus den USA mit den dortigen Justizbehörden, in deren Zuge die Beklagte zu 3. die in die Manipulation involvierten beteiligten leitenden Angestellten, die in die Manipulation involviert waren, benannt hat und in der es unter anderem heißt, die Manager seien dem VW Konzern und den US-Justizbehörden namentlich bekannt. In Ermangelung hinreichenden Vortrags ist daher auch für die hier streitgegenständlichen Software-Manipulationen, die ebenfalls den Motortyp EA189 betreffen, davon auszugehen, dass die unternehmenswesentliche Entscheidung der Entwicklung und Installation der Manipulationssoftware unter Beteiligung des Vorstands erfolgte.

Die Nichterfüllung der sekundären Darlegungslast hat zur Folge, dass die Behauptung des primär Darlegungspflichtigen trotz mangelnder Substantiierung als zugestanden gilt (Zöller-Greger, a.a.O., Vor § 284, Rz. 34c). Dies hat in Ermangelung hinreichenden Vortrages der

Beklagten zur Folge, dass auch für die hier streitgegenständliche Software-Manipulation des Motortyps EA189 davon auszugehen ist, dass die unternehmenswesentliche Entscheidung zur Entwicklung und Installation der Manipulationssoftware unter Beteiligung des Vorstands der Beklagten zu 3. erfolgte.

h) Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen würde die Beklagte zu 3. im Übrigen auch dann haften, wenn die Manipulationen von Personen veranlasst und durchgeführt wurden, bei denen es sich nicht um verfassungsgemäß berufene Vertreter, sondern stattdessen um unselbständige und weisungsgebundene Mitarbeiter handelt. Eine Haftung ergäbe sich in diesem Fall aus § 831 BGB, da die Manipulationen im Unternehmen der Beklagten zu 3. veranlasst worden sein müssen und kein Personenkreis im Unternehmen der Beklagten zu 3. denkbar ist, für den die Beklagte zu 3. nicht entweder gemäß § 31 BGB oder aber gemäß § 831 BGB haftet. Denn es ist bei lebensnaher Betrachtung ausgeschlossen, dass die für die Manipulationssoftware und/oder deren Programmierung in der Motorsteuerung zuständigen Entwickler nicht derart in die Organisation der Beklagten zu 3. eingebunden waren, dass es sich nicht um Verrichtungsgehilfen der Beklagten im Sinne des § 831 BGB handelt (so auch OLG Oldenburg Beschl. v. 05.12.2018 - 14 U 60/18, zit. n. juris). Zumindest hinsichtlich dieser Entwickler liegen die Voraussetzungen des § 826 BGB, wie sie oben näher ausgeführt wurden, vor. Diese weisen insbesondere auch Schädigungsvorsatz auf. In Anbetracht der erforderlichen Fachkenntnisse ist es schlichtweg ausgeschlossen, dass die Entwickler die Dimension ihres Handelns verkannt haben könnten, zumal der einzige Sinn der manipulierten Software ganz offenkundig gerade darin lag, den Rechtsverkehr (Zulassungsbehörden und Kunden) zu täuschen (LG Oldenburg Ur. v.09.05.2018 - 9 O 2220/17, nicht veröffentlicht).

Umstände, die eine Exkulpation nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB nahelegen könnten, hat die insoweit darlegungsbelastete Beklagte zu 3. nicht dargetan. Sie sind auch nicht erkennbar. Die Möglichkeit einer Exkulpation liegt auch deshalb fern, weil für den Fall, dass die Beklagte zu 3. über die Manipulationshandlungen keine Kenntnis gehabt haben sollte, ein Überwachungsverschulden auf der Hand liegt, wenn ihr derartige Vorgänge verborgen geblieben wären.

2. Die klagende Partei hat nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen im Rahmen der §§ 249 ff. BGB einen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, wie sie ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde.

a) Vorliegend liegt der Schaden der klagenden Partei darin, dass sie aufgrund ihr gegenüber zumindest bedingt vorsätzlich begangener Schädigung ein Fahrzeug mit einer manipulierten Software der Motorsteuerung erworben hat. Aus diesem Grund muss sich die klagende Partei schon deshalb nicht auf die Erstattung eines etwaigen Minderwertes verweisen lassen, weil dadurch der erlittene Vermögensnachteil nicht vollständig ausgeglichen werden würde. Auch

auf die von der Beklagten zu 3. dargelegten und unter Beweis gestellten Preisentwicklungen vergleichbarer Dieselfahrzeuge und die damit verknüpfte Frage, ob diese ihren Grund in der Diskussion um die Einrichtung von Verbotszonen für die Dieselfahrzeuge oder den „Dieselskandal“ haben, kommt es nicht an. Da der Schaden der klagenden Partei vielmehr in dem Erwerb eines Fahrzeugs mit manipulierter Abgassoftware liegt, geht ihr Schadensersatzanspruch deshalb dahin, so gestellt zu werden, wie sie ohne die Täuschung über die nicht gesetzeskonforme Motorsteuerungssoftware gestanden hätte. Bei Kenntnis des Sachverhalts und der damit verbundenen Risiken für den Fortbestand der Betriebserlaubnis hätte sie - wie jeder verständige und Risiken vermeidende Kunde - das in Rede stehende Fahrzeug nicht erworben. Die Beklagte zu 3. muss danach die wirtschaftlichen Folgen des Kaufs dadurch ungeschehen machen, dass sie den Kaufpreis gegen Herausgabe des Fahrzeugs erstattet (LG Frankfurt (Oder) Ur. v. 17.07.2017 - 13 O 174/16; LG Baden-Baden Ur. v. 27.04.2017 - 3 O 163/16; LG Karlsruhe, Ur. v. 22.03.2017 - 4 O 118/16, jeweils zit. n. juris).

b) Die klagende Partei muss sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihr gezogenen Nutzungen nach der im Tenor zu Ziffer 1. angegebenen Formel anrechnen lassen (zur entsprechenden Anwendung von § 346 Abs. 1 BGB vgl. OLG Düsseldorf Ur. v. 23.10.2006 - 1 U 72/06).

Da im Rahmen der Schadensermittlung auch diejenigen Umstände Berücksichtigung zu finden haben, die sich günstig auf die Vermögenslage des Geschädigten auswirken, hat sich dieser grundsätzlich sämtliche Vorteile anzurechnen, die er infolge des schädigenden Ereignisses erzielt hat, soweit dies mit dem Zweck des Schadensersatzes vereinbar ist (vgl. Palandt-Grüneberg, a.a.O., Vorb v § 249 Rz. 68ff. m.w.N.). Hierzu zählen neben der erlangten Gegenleistung selbst, grundsätzlich auch diejenigen Nutzungen, die der Geschädigte infolge des schädigenden Ereignisses gezogen hat.

Dies stellt im Übrigen auch eine schadensrechtliche Selbstverständlichkeit da. Da der Schadensersatzanspruch einen Ausgleich für den tatsächlich erlittenen Schaden gewährt, soll er den Geschädigten zwar einerseits in die Lage versetzen, erlittene Nachteile auszugleichen, er soll ihn aber andererseits auch nicht in der Weise besserstellen, als der Geschädigte aus dem Schadensereignis darüber hinaus Vorteile erzielt.

Entsprechend des von den Beklagten zugestandenen Vortrags der klagenden Partei, die Laufleistung des Fahrzeugs habe sich am 27.05.2019 auf 91.324 km belaufen, sind die bis dahin gezogenen Nutzungen gemäß § 287 ZPO auf 10.642,07 EUR zu schätzen. Die Berechnung des Nutzungsvorteils erfolgt entsprechend der nachfolgend aufgeführten Formel in der Weise, dass der Bruttokaufpreis in Höhe von 38.000,00 EUR mit der absolvierten Kilometer-

laufleistung multipliziert und das Produkt durch die zu erwartende Gesamtlauflistung im Zeitpunkt des Übergangs der Sache dividiert wird:

$$\frac{\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrte Kilometer}}{\text{Restlaufleistung zum Zeitpunkt der Übergabe}}$$

Das Gericht geht dabei im Hinblick auf die Laufleistung vergleichbarer Fahrzeuge (vgl. Übersicht bei Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Auflage, Rz. 3574) im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO davon aus, dass für den in Rede stehenden Pkw Audi A 4 2.0 TDI nicht zuletzt im Hinblick auf den in das Fahrzeug eingebauten 2-Liter-Motor eine Gesamtlauflistung von 250.000 km zu erwarten ist. Eine höhere Gesamtlauflistung erscheint dem Gericht hingegen unrealistisch, da nicht auf bei einzelnen Fahrzeugen erzielte, sondern die realistischer Weise durchschnittlich erzielte Laufleistung aller Fahrzeuge gleichen Typs abzustellen ist.

Für die gefahrenen 61.724 km (91.324 km – 29.600 km) ergibt sich damit der genannte Betrag.

Anlass, den errechneten Betrag vor dem Hintergrund der Mangelhaftigkeit des erworbenen Fahrzeugs zu verringern, vermag das Gericht nicht zu erkennen, da eine nennenswerte Nutzungseinschränkung weder dargetan noch sonst ersichtlich ist.

Im Hinblick auf die zwischen dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung und der Vollstreckung häufig eintretenden erheblichen Änderungen des Kilometerstandes erschien es dem Gericht zweckmäßig, auch im Hinblick auf nach Schluss der mündlichen Verhandlung bis zur Rückabwicklung anfallende weitere Nutzungen die weitere Berechnungsweise vorzugeben (vgl. OLG Karlsruhe Ur. v. 07.03.2003 – 14 U 154/01 sowie Ur. v. 28.06. 2007 – 9 U 239/06; OLG Oldenburg Ur. v. 20.05.1988 – 11 U 125/87, jeweils zit. n. juris).

Soweit die klagende Partei ihren Klageantrag dahingehend formuliert hat, die Beklagten zur Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 38.000,00 EUR „abzüglich“ einer näher bezifferten Nutzungsentschädigung zu verurteilen, bleibt unklar, ob sie sich die Nutzungsentschädigung im Sinne einer Saldierung oder aber Zug um Zug als Gegenleistung von der mit der Klage begehrten Zahlungen in Abzug bringen lassen will. Da bei wechselseitigen Geldansprüchen, auf die - wie vorliegend - die Rücktrittsvorschriften der §§ 346ff. BGB jedenfalls entsprechend Anwendung finden, eine automatische Saldierung gemäß § 348 BGB nicht stattfindet (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 77. Auflage, § 348 Rz. 1), waren zumal die klagende Partei eine Aufrechnung im Hinblick auf den Anspruch der Beklagten auf Nutzungsvergütung jedenfalls ausdrücklich nicht erklärt hat, die im Klageantrag nicht berücksichtigten, weitere Nutzungsvorteile nicht von der Klageforderung abzuziehen, sondern auf das von der Beklagten geltend

gemachte Zurückbehaltungsrecht hin gemäß §§ 348, 320, 322 BGB als Zug-um-Zug-Leistung auszusprechen.

c) Gemäß §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB steht der klagenden Partei darüber hinaus ein Anspruch auf Verzinsung des Zahlungsbetrages zu. Die Beklagte zu 3. ist durch Zustellung der Klage zum 24.01.2019 in Verzug gesetzt worden.

Eine frühere Inverzugsetzung der Beklagten zu 3. ist weder vorgetragen, noch aus den zu den Akten gereichten Unterlagen erkennbar.

Auch ein Zinsanspruch gemäß § 849 BGB ist entgegen der von der klagenden Partei vertretenen Ansicht nicht gegeben, weil diese Regelung keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz enthält, dass ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung vom Zeitpunkt seiner Entstehung an mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen ist. Aus § 849 BGB ergibt sich vielmehr, dass eine solche „automatische“ Verzinsung die Ausnahme ist und auf die dort geregelten Fälle der Entziehung oder Beschädigung einer Sache beschränkt bleiben muss (BGH Beschl. v. 28.09.1993 - III ZR 91/92, zit. n. juris). Das gilt auch hinsichtlich der zur verzinsenden Schadenspositionen (Rüßmann in Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 8. Auflage, § 849 Rz. 9). Die freiwillige Überlassung von Geld (beispielsweise zu Investitionszwecken) genügt dagegen für die Anwendbarkeit des § 849 BGB nicht (OLG Karlsruhe Ur. v. 24.02.2006 - 1 U 190/05, zit. n. juris). Die Verzinsungspflicht gilt für die Entziehung von Geld nur, wenn diese beispielsweise in Gestalt einer Unterschlagung (BGH Ur. v. 14.01.1953 - VI ZR 9/52, zit. n. juris), durch Nichtauskehrung eines Versteigerungserlöses (OLG Karlsruhe a.a.O.) oder etwa aufgrund verspäteter Auskehrung eingezogene Mandantengelder (OLG Düsseldorf Ur. v. 14.10.2003 - 24 U 79/03m zit. n. juris) erfolgt ist. Die Zahlung eines Kaufpreises für ein mangelbehaftetes Fahrzeug stellt hingegen keine „Entziehung“ des Kaufpreises nach der dargelegten Rechtsprechung dar (so zutreffend LG Saarbrücken Ur. v. 07.06.2017 - 12 O 174/16, zit. n. juris; Riehm, Deliktischer Schadensersatz in den „Diesel-Abgas-Fällen“, NJW 2019, 1105). Ein Anspruch auf Verzinsung der Ersatzsumme bestünde ohnehin nicht in der Höhe des gesamten Kaufpreises, sondern allenfalls für die endgültig verbleibende Einbuße an Substanz (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 78. Auflage, § 849 Rz. 2).

III. Die gegen die Beklagte zu 1. gerichtete Klage ist hingegen insgesamt unbegründet.

Ein Anspruch der klagenden Partei auf Erstattung der mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemachten Schadenspositionen gegen die Beklagte zu 1. ist aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt erkennbar. Vertragliche Beziehungen zwischen der klagenden Partei und der Beklagten zu 1. bestehen nicht. Auch ein Anspruch aus § 826 BGB ist nicht gegeben, da der Beklagten zu 1. keine gegen die guten Sitten zuwiderlaufende Handlungen zur Last gelegt werden können.

Da die Beklagte zu 1. die mit einer manipulierenden Software ausgestatteten Motoren des Typs EA189 weder selbst entwickelt noch hergestellt, sondern stattdessen ihrerseits von der Beklagten zu 2. bezogen hat, könnte der Beklagten zu 1. sittenwidriges Verhalten allenfalls dann vorgeworfen werden, wenn sie an der Entwicklung der Motoren beteiligt war oder von der Manipulation der Motoren jedenfalls Kenntnis hatte, als sie mit diesen Motoren ausgestattete Fahrzeuge des Typs Audi in den Verkehr brachte. Für eine solche Annahme fehlt es indes an jeglichem anknüpfbaren Vortrag der klagenden Partei. Allein die Zugehörigkeit zum VW-Konzern vermag den Rückschluss auf eine Kenntnis der Beklagten zu 1. von Manipulationen an der Motorgerätesteuerssoftware nicht zu begründen.

Der Umstand, dass die Beklagte zu 1. zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von der manipulierenden Software gehabt haben mag, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass diese Kenntnis auch bereits im Zeitpunkt des Einbaus des Motors oder jedenfalls dann vorlag, als die klagende Partei das vorliegend in Rede stehende Fahrzeug am 12.02.2015 erwarb.

Der Beklagten zu 1. kann auch nicht vorgeworfen werden, es versäumt zu haben, Organisationsstrukturen zu bilden, um die Grundlage dafür zu schaffen, von der Beklagten zu 3. bezogene Motoren auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu überprüfen. Hierbei kann dahinstehen, ob eine solche Verpflichtung in rechtlicher Hinsicht tatsächlich bestand. Jedenfalls vermag ein etwaiger Verstoß gegen eine solche Pflicht noch keine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung im Sinne von § 826 BGB zu begründen, da es hierfür - wie unter Ziffer II. 1. dargelegt - im Allgemeinen nicht ausreicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft, sondern eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten muss, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann

IV. Auch soweit sie sich gegen die Beklagte zu 2. richtet, ist die Klage unbegründet.

1. Dabei kann dahinstehen, ob der klagenden Partei gegen die Beklagte zu 2. ursprünglich ein - allenfalls aus §§ 346 Abs. 1, 348, 323, 437 Nr. 2, 434 BGB in Betracht kommender - Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des im Urteilstenor näher bezeichneten Pkw und Zahlung einer Nutzungsvergütung zugestanden hätte, da der erstmals mit Schriftsatz vom 10.09.2018 erklärte Rücktritt unwirksam ist. Dies folgt aus §§ 218 Abs. 1 S. 1, 438 Abs. 4 S. 1 BGB.

Gemäß § 438 Abs. 4 S. 1 BGB gilt für das in § 437 Nr. 2 BGB bezeichnete Rücktrittsrecht infolge eines Sachmangels die Vorschrift des § 218 BGB. Hiernach ist der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung unwirksam, wenn der Anspruch auf Leis-

tung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. Das ist vorliegend angesichts der von der Beklagten zu 2. erhobenen Verjährungseinrede der Fall.

Ansprüche auf Nacherfüllung waren vorliegend im Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts mit Einreichung des klageerweiternden Schriftsatzes vom 10.09.2018 bereits verjährt. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 437 Nr. 1 BGB in zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache. Da das Fahrzeug bereits am 19.02.2015 der klagenden Partei übergeben wurde, trat mit Ablauf des 19.02.2017 Verjährung ein.

Der seitens der Beklagten zu 2. unstreitig erklärte und bis zum 31.12.2017 befristete Verjährungsverzicht ändert hieran im Ergebnis nichts. Ein befristeter Verjährungsverzicht ist regelmäßig dahin auszulegen, dass der Erklärende darauf verzichtet, die Einrede der Verjährung zu erheben, wenn der Gläubiger binnen der Frist den Anspruch geltend macht, wobei gemäß analoger Anwendung des § 167 ZPO eine Anhängigkeit des geltend gemachten Anspruchs genügt, wenn die Zustellung alsbald erfolgt (BGH Urt. v. 16.03.2009 – II ZR 32/08, zit. n. juris; Windorfer, Der Verjährungsverzicht, NJW 2015, 3329, 3331f.). Bei dieser Geltendmachung muss es sich um eine gerichtliche handeln (BGH a.a.O. sowie Beschl. v. 07.05.2014 – XII ZB 141/13, zit. n. juris); das einzuleitende Verfahren muss darauf gerichtet sein, eine endgültige Entscheidung über den Anspruch herbeizuführen, so dass die Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrages im Sinne von § 204 Nr. 4 BGB gerade nicht ausreicht (Windorfer, a.a.O.).

Da ein Verjährungsverzicht zudem den Ablauf der Verjährung weder hemmt noch verlängert (BGH Urt. v. 16.03.2009 – II ZR 32/08, zit. n. juris; Windorfer, a.a.O.; Schmidt-Ränsch in Erman, BGB, 15. Auflage, § 214, Rz. 5), konnte durch den am 31.12.2017 seitens der klagenden Partei bei der anerkannten Gütestelle gestellten Antrag die grundsätzlich bereits zum 20.02.2017 eintretende Verjährung gemäß 204 Abs. 1 Nr. 4 a) BGB nur gehemmt werden, wenn es zuvor bereits zu einer weiteren Verjährungshemmung oder einer Unterbrechung der Verjährung gekommen war. Dies ist indes weder anhand der zu den Akten gereichten Anlagen ersichtlich, noch von der klagenden Partei hinreichend vorgetragen worden.

Zwar spricht die Erklärung eines befristeten Verjährungsverzichtes grundsätzlich dafür, dass es zwischen den Parteien zu Verhandlungen im Sinne von § 203 S. 1 BGB gekommen sein dürfte, zumal der Begriff der Verhandlung im Sinne dieser Vorschrift nach allgemeiner Ansicht weit auszulegen ist (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 78. Auflage, § 203 Rz. 2 m.w.N.). Da hier von aber nicht ausnahmslos ausgegangen werden kann, entbindet dieser Umstand die klagende Partei allerdings nicht davon, jedenfalls ansatzweise zu Art und Dauer der Verhandlung vorzutragen. Das ist vorliegend aber gerade nicht erfolgt, zumal auch nicht erkannt werden kann, wann der Verjährungsverzicht durch die Beklagte zu 2. ausgesprochen wurde. Dies geht zu Lasten der klagenden Partei, da derjenige, der sich auf eine Hemmung der Verjäh-

rung beruft, diejenigen Tatsachen darzulegen und zu beweisen hat, aus denen sich diese Hemmung ergibt (Palandt-Ellenberger, a.a.O., § 204 Rz. 55).

2. Mangels Hauptanspruchs steht der klagenden Partei gegen die Beklagte zu 2. auch kein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten zu.

Abgesehen davon scheitert ein solcher Anspruch aber auch bereits daran, dass die klagende Partei nicht dargetan hat, dass die Beauftragung ihrer Prozessbevollmächtigten mit einer außergerichtlicher Tätigkeit - an Stelle der Erteilung eines sofortigen Klageauftrages, bei dem vorprozessuale Tätigkeiten mit der Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG abgegolten wären - vorliegend zur Rechtsverfolgung erforderlich und zweckmäßig war. Die Pflicht zur interessengemäßen Beratung eines Mandanten bei der Auftragserteilung gebietet es dem Anwalt, sich nur dann separat mit der außergerichtlichen Tätigkeit beauftragen zu lassen, wenn er unter Würdigung aller Umstände Grund zu der Annahme hat, dass eine Klageerhebung nicht erforderlich sein werde (OLG Hamm Beschl. v. 31.10.2005 – 24 W 23/05; s.a. BGH Ur. v. 01.10.1968 - VI ZR 159/67, jeweils zit. n. juris). Die klagende Partei hat keine Umstände vorgetragen, die es zweckmäßig erscheinen lassen könnten, sich nicht sofort einen Klageauftrag erteilen zu lassen und nach denen sie und ihre Prozessbevollmächtigten ausnahmsweise darauf vertrauen durften, die Beklagte zu 2. werde auch bereits ohne die Anrufung des Gerichts leisten.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1 u. Nr. 2, 100, 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Dass dem Klageantrag zu 1. gegen die Beklagte zu 3. im Hinblick auf die Nutzungsentschädigung nur mit der Maßgabe einer Zug-um-Zug-Verurteilung stattgegeben werden konnte, die über die seitens der klagenden Partei erfolgte Bezifferung hinausgeht, führt nicht dazu, der klagenden Partei insoweit anteilig die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da der Wert der gezogenen Nutzung von einer Schätzung des Gerichts gemäß § 287 ZPO abhing und die klagende Partei die für § 287 ZPO relevanten Schätzungsgrundlagen hinreichend dargelegt hat.

VI. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 GKG, 3 ZPO.

VII. Der nachgelassene Schriftsatz der klagenden Partei vom 28.05.2019 gibt keine Veranlassung, erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten.

Muders
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Beglaubigt
Oldenburg, 18.06.2019


Schneider, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

LANDERRECHT